**Amtliche Bekanntmachung**

**des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Planungsbüro Tobias Vogt, Sitz 37359 Küllstedt, plant im Auftrag des Gewässerunterhal­tungs­ver­bandes Helbe die Umsetzung des Landesprogramms Gewässerschutz 2022 - 2027 in der Gemarkung Bad Tennstedt am Mittelgraben die „Renaturierung Seltenraingraben Abschnitte 1 – 3“ und hat einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) gestellt.

Bei diesem Vorhaben, Erreichung verbindlicher Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (gemäß RL 2000/60/EG, Art. 4) handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Die Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 (Stufe 1) hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 Schutzkriterien vorliegen. Der Untersuchungsraum liegt im LSG „Landschaftsteile, Wasserläufe und Bruchwiesengelände Bad Tennstedt“ sowie Natura 2000 (FFH)-Gebiet „Bruchwiesen bei Bad Tennstedt“. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 erfolgt die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung vom Juni 2024 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltaus­wirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen:

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die verbindlichen Umweltziele für oberirdische Gewässer gemäß EU-WRRL 2000/60/EG, Art. 4 zu erreichen.

Der Gewässerunterhaltungsverband Helbe als Zuständiger für die Unterhaltung der Fließge­wässer 2. Ordnung sowie die Umsetzung der Landesplanung zur Gewässerentwicklung nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) plant in der Gemarkung Bad Tennstedt das Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung und Habitatverbesserung am Mittelgraben, Abschnitt 1-3. In diesen Bereichen weist das Gewässer defizitäre Strukturen auf.

Mit dem Vorhaben wird das Maßnahmenprogramm der EG-WRRL am Mittelgraben umgesetzt. Hierzu gehört u. a. in den Abschnitten 1 und 2 die Entwicklung natürliche Sohl- und Uferstrukturen, die Entfernung naturferner Befestigungen sowie die Anlage von Uferstreifen, eines Entwicklungskorridors mit Sekundäraue und standortgerechten Ufergehölzen. Mittels veränderter Linienführung sollen im Abschnitt 3 vorrangig Gewässerstruktur von Sohle und Ufer verbessert werden.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich.

Durch das Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung und Habitatverbesserung am Mittelgraben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Mit den geplanten Maßnahmen sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches, da nach dem Eingriff eine wesentliche Habitatverbesserung sowie Biotopaufwertung zu erwarten ist.

Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Bauzufahrten usw. erfolgt nur temporär.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) bei der Unteren Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises zugänglich.

Betreff: AZ UWB: 11335-24

Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anschrift:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

FD Bau und Umwelt - Untere Wasserbehörde -

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Mühlhausen, den 27.01.2025

Thomas Ahke

Landrat